

## **Satzung von Pro Country**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

**§2 Zweck des Verbandes**

**§3 Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.**

**§4 Selbstlosigkeit**

**§5 Mitgliedschaft**

**§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

**§7 Verbandsbeitrag**

**§8 Organe des Verbandes**

**§9 Der Vorstand**

**§10 Mitgliederversammlung**

**§u Verbandstag**

**§12 Satzungsänderungen**

**§13 Beurkundung von Beschlüssen**

**§14 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verband führt den Namen "PRO COUNTRY"  
Deutscher Country- und Western-Dachverband
- 2) Sitz des Verbandes ist: Stuttgart
- 3) Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der VR6158 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr  
Innerhalb 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§2 Zweck des Verbandes**

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (51 ff. AO).
- 2) Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller Vereine oder sonstigen Vereinigungen die sich mit dem Brauchtum im Allgemeinen, insbesondere der Country und Western-Kultur (Musik und Tanz) oder der Sportart Hufeisenwerfen befassen, mit dem Ziel der Förderung ihrer gemeinsamen Bestrebungen.
- 3) Diesem Zweck dient u. a.:
  - a. Die Bekanntmachung der Country- und Western-Kultur in Presse, Funk und Fernsehen.
  - b. Die bundesweite Einrichtung von Geschäftsstellen.

- c. Die Unterhaltung von Kontakten zu gleichgesinnten Vereinen und Verbänden.
- d. Die Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen.
- e. Die Beratung der Mitglieder in vereinsrechtlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Belangen.
- f. Die Förderung des Informationsaustausches und der Koordinierungsmöglichkeiten innerhalb der Country-Szene.
- g. Förderung von Veranstaltungen im schulischen, jugendpflegerischen und sozialen Bereich.
- h. Die Regelung (siehe Regelwerk) und Vorgaben zur Durchführung von Wettkämpfen in Form von Qualifikationsturnieren, Landesmeisterschaften und der Internationalen-Deutschen-Meisterschaft.
- i. Den Abschluss von Kooperationsverträgen gleichgesinnten internationalen Vereinen und Verbänden.
- j. Die Unterstützung bei der Planung und Durchführung von Turnieren und Meisterschaften.
- k. Die sachgemäße Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern, Turnierleitern und anderer Funktionäre.

### **§3 Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.**

### **§4 Selbstlosigkeit**

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- 3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Verbandes können werden:

- Alle Gruppierungen, natürliche und juristische Personen, Vereine und Institutionen, die auf dem Gebiet der Country- und Western-Kultur tätig sind oder die Sportart Hufeisenwerfen betreiben und damit den Zweck und die Ziele von PRO COUNTRY unterstützen.
- Die Aufnahme hat schriftlich, durch einen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu erfolgen. Als Aufnahmetag gilt der Beschluss des Vorstands.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entrichtung des 1. Beitrags und gilt für das laufende Kalenderjahr

## **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod der natürlichen oder Liquidation der juristischen Personen, oder durch Auflösung des Verbands.
- Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn:

- a) ein Mitglied gegen die Ziele des Verbandes schwer verstoßen hat
- b) ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss nach der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§7 Verbandsbeitrag**

- Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verband zu zahlen und kann in seiner Höhe jährlich durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst werden.
- Die Bargeldlose Beitragszahlung, insbesondere der Einzug mittels Lastschrift wird gefördert.
- Die Daten die der Verband in Zusammenhang mit der Beitrittserklärung erhält werden im Zuge der Mitgliederverwaltung EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzes müssen vom Verband eingehalten werden.
- Die Beitragsbemessung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§8 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Verbandstag

## **§9 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, je einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer

- dem Organisationsleiter
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden abwechselnd in den Jahren mit ungerader Endzahl,

der 1. Vorsitzende  
der Kassier,  
der Organisationsleiter  
und der 2. Beisitzer

und im darauffolgenden Jahr mit gerader Endzahl,

der 2. Vorsitzende  
der Schriftführer  
der 1. Beisitzer

gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Um den Wahlturnus beizubehalten kann die Amtszeit auf 1 Jahr reduziert werden.

- 4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verbandstage
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - c) Der Vorstand kann eigenständig Satzungsänderungen vornehmen, die aufgrund von Auflagen des Finanzamtes oder des Amtsgerichts erforderlich sind.
  - d) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - e) Der Vorstand kann zur Bearbeitung einzelner Aufgaben der laufenden Verwaltung Personen bestellen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal sowie nach Bedarf statt. Zu den Vorstandssitzungen ist schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus durch den Schriftführer einzuladen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn 50% der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §10 Mitgliederversammlung – Stimmrecht - Wählbarkeit

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich vor Ende des ersten Quartals stattfinden muss Sie wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden geleitet.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Verbandsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 4 Wochen im Voraus durch den Vorstand. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekannt zu geben. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet vor der Mitgliederversammlung der Vorstand.
- 4) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbands auf und entscheidet Fragen von Grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des Vorstands
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfern (dürfen nicht dem Vorstand angehören)
  - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - d) Genehmigung des vom Vorstands vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - h) Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Verbands
  - i) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - j) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Verbands
  - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbands
- 5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verbandsmitglieder.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- 7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen, sofern sich der Vertreter einer juristischen Person als solche glaubhaft ausweisen kann. Die Anzahl der Stimmen ist in der Geschäftsordnung geregelt.
- 8) Für Ämter im Vorstand und Verband sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

### **§11 Verbandstag**

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabengebiete einen Verbandstag einberufen Zur Aufgabe des Verbandstages gehören:

- a) die Beratung, Erstellung, Pflege und Änderung des Regelwerkes
- b) die Einsetzung von Ausführungs- und Kontrollorganen
- c) Terminplanung, Koordinierung und Auswertung von Wettkämpfen, Turnieren und Meisterschaften

Die Zusammensetzung sowie weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten des Verbandstages sind in der Geschäftsordnung geregelt.

### **§12 Satzungsänderungen**

- 1) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Verbandsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann bei der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die bei Vorstandssitzungen, bei Mitgliederversammlungen oder bei Verbandstagen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§14 Auflösung des Verbandes und Vermögensbildung**

- 1) Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes einer durch die Geschäftsordnung zu bestimmenden gemeinnützigen Organisation zu.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 beschlossen.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

1. Vorsitzender